

**Kreisverordnung  
zum Schutz von Landschaftsteilen  
in der Gemeinde Neritz vom 1. August 1972**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Neritz mit Ausnahme der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Neritz“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

- a) Die bebaute Ortslage der Gemeinde mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie (Landschaftsschutzgrenze) umschlossen, die wie folgt verläuft:

Sie entspricht dem Nordrand der Brücke, die den Flußlauf der „Norderbeste“ überquert. Sie verläuft noch etwa 30 m am Nordrand der ehemaligen Bundesstraße 75 (B 75) ostwärts. Sie wendet sich nordostwärts und verläuft in dieser Richtung etwa 130 m weit. Sie knickt fast rechtwinklig nord-

westwärts ab und folgt der Flurstücksgrenze etwa 130 m weit. Sie knickt fast rechtwinklig nordostwärts ab und folgt der Nutzungsgrenze etwa 50 m weit. Sie knickt nordwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 50 m weit. Sie knickt rechtwinklig ab nach Osten und stößt nach 80 m auf den Gemeindegeweg. Sie überquert ihn und folgt ihm in einem Abstand von 50 m südwärts bzw. südostwärts. Nach etwa 95 m trifft sie auf eine Flurstücksgrenze. Sie verläuft weiter in der genannten Richtung und folgt der Nutzungsgrenze. An der nächsten Flurstücksgrenze knickt sie fast rechtwinklig nordostwärts ab. Sie folgt der Flurstücksgrenze bis an den Südrand des Waldes. Von hier aus verläuft sie nach Osten bis an den Weg. Sie folgt seinem Ostrand nach Süden. Nach etwa 70 m knickt sie fast rechtwinklig ostwärts ab und folgt der Flurstücksgrenze. Sie stößt auf die B 75 und überquert sie. Sie folgt dem Südrand der B 75 südwestwärts. Nach etwa 147 m kreuzt sie die Straße und folgt dem Nordwestrand der ehemaligen B 75 200 m weit nordostwärts. Sie folgt der Flurstücksgrenze nordwestwärts bis an den Südrand des Teiches. Sie wendet sich ostwärts und knickt nach etwa 75 m nordwärts ab. In dieser Richtung verläuft sie etwa 35 m weit. Sie wendet sich nordwestwärts und überquert den Gemeindegeweg. Sie knickt nach Norden ab und verläuft in einem Abstand von 50 m parallel zum genannten Gemeindegeweg nach Osten. Nach etwa 175 m wendet sie sich in Hauptrichtung Nordost bis zu einem Abstand von 30 m zum Flußlauf der „Norderbeste“. In diesem Abstand verläuft sie parallel zum genannten Fluß südost- bzw. südwärts. Etwa 40 m nordwestlich der obengenannten Brücke stößt sie auf die „Norderbeste“ und folgt ihr bis zur Brücke.

- b) Der Ortsteil „Floggensee“.

Dieses Gebiet wird von einer Linie (Landschaftsschutzgrenze) umschlossen, die wie folgt verläuft:

Südlich des Gemeindegeweges, von der südlichen Gemeindegrenze kommend, verläuft sie in einem Abstand von 80 m parallel zum genannten Weg. Nach etwa 190 m knickt sie rechtwinklig nordostwärts ab und läuft über den genannten Weg noch 80 m weit hinaus. Sie entspricht dann im wesentlichen den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der nordöstlich am genannten Weg gelegenen Grundstücke. Sie führt somit in einem leichten Bogen südostwärts bis zu einem Abstand von etwa 130 m zur B 75. Von hier aus verläuft sie parallel in einem Abstand von 50 m zum genannten Weg und stößt auf die B 75. Sie folgt dem Nordwestrand der B 75 und stößt auf die Gemeindegrenze. Sie entspricht der Gemeindegrenze bis zum obengenannten Ausgangspunkt.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Neritz“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 76 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land und beim Bürgermeister der Gemeinde Neritz eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

## § 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außen-seiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

## § 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

## § 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

## § 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Stormarn (Amtsbezirke: Reinfeld, Rethwisch, Rümpel, Tralau und Zarpen) vom 10. Februar 1938 (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 19. Februar 1938, Stück 7, S. 60), soweit die Gemeinde Neritz betroffen wird, außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 1. August 1972

**Kreis Stormarn**  
**Der Landrat**  
**als untere Naturschutzbehörde**  
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1972 S.262